



Satzung der Bürgerinitiative „Gegenwind aus Kirchartd“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Bürgerinitiative führt den Namen „Bürgerinitiative Gegenwind aus Kirchartd“. Sie soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden und führt keinen Zusatz wie „e.V.“.
2. Sitz der Bürgerinitiative ist 74912 Kirchartd-Berwangen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck & Ziele, Gemeinnützigkeit

Zweck der Bürgerinitiative ist die Bündelung der Interessen von Bürgern, die sich gegen die Planung, Genehmigung und Errichtung von Windkraftanlagen und anderen umweltbelastenden Anlagen und Bauvorhaben im Bereich Kirchartd, sowie allen unmittelbaren Nachbarorten Grombach, Fürfeld, Massenbachhausen, Gemmingen, Richen, Ittlingen, Reihen und den damit verbundenen Eingriff in Natur, Landschaftsbild und Lebensqualität einsetzen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- **Aufklärung der Öffentlichkeit** über die Auswirkungen und Risiken von Windenergieanlagen (Infraschall, Schattenwurf, Artenschutz).
- **Bürgerbeteiligung** und die kritische Begleitung von Genehmigungs- und Planungsverfahren (z.B. Flächennutzungspläne, Bauleitplanung).
- **Dialog mit politischen Entscheidungsträgern**, Behörden und Medien.
- **Eigene Recherchen & Einholung rechtlicher Beratung** und fachlicher Gutachten zur Wahrung der Bürgerinteressen.

Durch die Erfüllung Ihrer Aufgaben verfolgt die Bi selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.

Die Bi ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele der Bürgerinitiative unterstützt.
2. Die Aufnahme erfolgt durch eine formlose Beitrittserklärung gegenüber dem KernTEAM/Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist jederzeit schriftlich möglich.
4. Ein Ausschluss kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn ein Mitglied den Zielen der Initiative vorsätzlich zuwiderhandelt.

§ 4 Finanzierung und Mitgliedsbeiträge

1. Die Bürgerinitiative finanziert sich in erster Linie durch Spenden – sog. „Schenkungen“ - und Mitgliedsbeiträge.

2. Eine Aufnahmegebühr ist nicht vorgesehen, die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist in einer gesonderten Tabelle ersichtlich.
3. Mitglieder haften für Verbindlichkeiten der Bürgerinitiative ausschließlich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder als Gesamtschuldner für Verbindlichkeiten der Initiative ist im Innenverhältnis auf den jeweiligen Beitrag/Spende beschränkt.
4. Die Verwendung der Mittel erfolgt ausschließlich für die in § 2 genannten Zweck

§ 5 Organe der Bürgerinitiative

Die Organe der Bürgerinitiative sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das „KernTEAM“ (Vorstand)

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt, wahlweise auch virtuell.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - Die Wahl des KernTEAMS/Vorstand
 - Investitionen, Aktionen und Strategien, die Kosten von mehr als 2.500,- € verursachen
 - Entlastung des KernTEAMS und des Kassiers
 - Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Auflösung der Bürgerinitiative
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 7 Das KernTEAM

1. Das KernTEAM besteht aus mindestens vier Mitgliedern (Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer).
2. Es vertritt die Bürgerinitiative nach außen und führt die laufenden Geschäfte.

Verfügungsgewalt des KernTEAMS für Investitionen, Öffentlichkeitsarbeit etc.:

- Der Vorsitzende bis zu 200,- Euro
- Das KernTeam bis zu 2.500,- Euro

Für höhere Investitionen ist jeweils ein Beschluss der Mitgliederversammlung nötig. Bei Verstößen gegen diese Limits haftet der Vorsitzende bzw. das KernTEAM in vollem Umfang selbst.

Das KernTEAM/die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen, scheidet der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende während der Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die Ergänzungswahl durchzuführen.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als nicht abgelehnt, sondern die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidet.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Gegenstände der Beratungen sowie die Beschlüsse verzeichnen muss. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Revision

Die jährlich zu wählenden Revisoren zur Kassenprüfung dürfen dem KernTEAM nicht angehören. Eine Revision ist mindestens jährlich durchzuführen. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen die Entlastung des Kassiers und der Vorstandschaft.

§ 9 Erklärung zur Satzung

Das KernTEAM hat diese für eine nicht eingetragene Bürgerinitiative vergleichsweise straffe Satzung aus zwei Gründen gewählt:

1. Transparenz in finanzieller Hinsicht (Schenkungen, Mitgliedsbeiträge etc.)
2. Die Bürgerinitiative strebt die Gemeinnützigkeit an

§ 10 Auflösung der Bürgerinitiative

1. Die Auflösung der Bürgerinitiative kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Bürgerinitiative fällt das verbleibende Vermögen an eine oder mehrere gemeinnützige Organisationen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz dienen.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung nach Unterzeichnung des KernTEAMS in Kraft.

Berwangen, Datum